

## 193 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

# Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (186 der Beilagen): Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern.**

Durch Auswanderung und durch die zunehmenden Erleichterungen im Reiseverkehr sind die Fälle immer häufiger geworden, in denen ein auf Grund familienrechtlicher Beziehungen Unterhaltsberechtigter seinen Unterhaltsanspruch in einem anderen Staat als dem seines Aufenthaltes durchsetzen muß.

Das vorliegende Übereinkommen ist von der Absicht geleitet, den Unterhaltsberechtigten beider Staaten die Durchsetzung ihrer Ansprüche zu erleichtern.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Übereinkommen bemerkt:

Durch die Art. 1 bis 5 des gegenständlichen Übereinkommens werden die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Unterhaltssachen geregelt. Gegenstand des Übereinkommens ist die Anerkennung und Vollstreckung der in einem Vertragsstaat erwirkten Unterhaltstitel noch nicht 21jähriger Personen gegen Aszendenten in den anderen Vertragsstaaten. Dabei werden die in solchen Verträgen üblichen Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung sowie über Versagungsgründe festgelegt. Von besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen des Art. 3 über die Zuständigkeit, wobei zu Z. 2 durch Art. 18 ein Vorbehalt vorgesehen wird.

Die Bestimmung des Art. 6 ist dahin zu verstehen, daß das Vollstreckungsverfahren sich nach österreichischem Recht richtet.

Nach Art. 7 ist auch auf Grund eines Titels zu vollstrecken, der Unterhaltsraten auch für die Zukunft zugesprochen hat; es darf also nicht ver-

langt werden, daß für die Unterhaltsraten jeweils nach Fälligkeit ein eigener Exekutionstitel geschaffen wird.

Art. 8 stellt klar, daß das Übereinkommen sich auch auf spätere Entscheidungen bezieht, durch die der Unterhalt erhöht oder herabgesetzt wird.

Im Art. 9 werden Erleichterungen hinsichtlich des Armenrechtes, der Sicherstellung für Verfahrenskosten, von Beglaubigungen und Sichtvermerken festgesetzt.

Durch die Bestimmung des Art. 10 sollen devisenrechtliche Beschränkungen für Unterhaltszahlungen beseitigt werden.

Art. 11 bestimmt, daß günstigere Bestimmungen für den Unterhaltsberechtigten, die in anderen Verträgen enthalten sind, durch dieses Übereinkommen nicht berührt werden.

Art. 12 enthält die Bestimmung, daß das Übereinkommen auf bereits vor seinem Inkrafttreten ergangene Entscheidungen nicht anwendbar ist.

Die Art. 14 bis 17 und 19 enthalten Bestimmungen formeller Art über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung und den örtlichen Geltungsbereich.

Nach Art. 18 kann jeder vertragschließende Staat bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation dieses Übereinkommens einen Vorbehalt hinsichtlich der Anerkennung und der Vollstreckung von Entscheidungen einer Behörde eines anderen vertragschließenden Staates machen. Wenn ein Staat von diesem Vorbehalt Gebrauch macht, kann er die Vollstreckung der von seinen Behörden auf Grund des Art. 3 Z. 2 erlassenen Unterhaltstitel nicht verlangen. Da in Österreich die Unterhaltsfestsetzung im außerstreitigen Verfahren in der Regel durch das Gericht vorgenommen wird, in dessen Sprengel das unterhaltsberechtigte Kind sich aufhält, ist dieser Gerichts-

2

stand für Österreich wichtig und daher vom Vorbehalt kein Gebrauch zu machen.

Das Übereinkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat das vorliegende Übereinkommen in seiner Sitzung am 6. April 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, in der außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Eichinger, Dr. Piffl-Percevic, Strasser, Mark und Lackner sowie der

Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek und der Obmann des Ausschusses Abgeordneter Doktor Hofeneder das Wort ergriffen, einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern (186 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. April 1960

**Rosa Rück**  
Berichterstatterin

**Dr. Hofeneder**  
Obmann